



Zurück an:

Stadt Welzow  
 Kindereinrichtungen  
 Poststraße 8  
 03119 Welzow

## Erklärung zum Elterneinkommen

Gemäß § 17 KitaG Brandenburg in Verbindung mit den §§ 7 und 8 KiTa-Satzung der Stadt Welzow sind von den Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindereinrichtung oder eine Tagespflegeeinrichtung besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Elternbeiträge zu entrichten.

Für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine kommunale Kindereinrichtung in der **Stadt Welzow** besuchen bzw. eine Tagespflegesteile in Anspruch nehmen, erfolgt die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum 30.04. des Jahres. Dazu werden Sie gebeten, die nachfolgende Erklärung, **vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Einkommensnachweisen** bis zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. bis zum 31.03. des Jahres bei der Stadt Welzow Poststraße 8, Kindereinrichtungen, 03119 Welzow einzureichen.

Einkommensnachweise sind auf der Grundlage der §§ 7 und 8 KiTa-Satzung der Stadt Welzow beizubringen.

### Eltern des Kindes

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Einrichtung	Wievielte Kind der Familie

### Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Erläuterung: Ehegatten können eine getrennte oder eine gemeinsame Erklärung abgeben.

#### 1. Angaben zur Person des Vaters / Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Anschrift

Einkommen

#### 2. Angaben zur Person der Mutter / Personensorgeberechtigten

Name, Vorname

Anschrift

Einkommen

**Ich / wir versichere / n, dass meine / unsere Angaben richtig und vollständig sind.**

Wir weisen darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte und nachweislich belegbare Unterlagen bearbeitet werden können! Sollten die Termine ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten werden, wird entsprechend § 8 Abs. 5 der Satzung über die Betreuung der Kinder der Höchstbetrag festgesetzt. Beachten Sie bitte die zugehörige Erläuterung des Einkommensbegriffes.

Ort, Datum

Unterschriften

**Versand** per Post an Stadt Welzow · Poststr. 8 · 03119 Welzow | per E-Mail an [info@welzow.de](mailto:info@welzow.de) | per Fax an 035751 - 25022



**Erläuterung des Einkommensbegriffes  
(Auszug §§ 7 und 8 Kita-Satzung der Stadt Welzow vom 30.09.2009)**

**§7 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus dem jährlichen Bruttoeinkommen sowie den sonstigen Einkünfte abzüglich Einkommens- und Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag, Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die Sozial- und Pflegeversicherung und Werbungskosten. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für das anzurechnende Einkommen bei Selbständigen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte und sonstigen Einkünften abzüglich Betriebsausgaben, Einkommens- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG. Bei Selbständigen, welche ohne eigenes Verschulden noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen.
- (3) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich damit in Zusammenhang stehender Werbungskosten
  - Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderungsgesetz ( u.a. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld)
  - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, u.a. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII Sozialhilfe, sowie Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
  - Bundeselterngeld ab dem nicht anrechenbaren Betrag nach § 10 BEEG
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltsgesetz
  - Entschädigung für Verdienstaussfall
- (4) Den Einkünften werden nicht angerechnet:
- Wohngeld
  - Eigenheimzulage
  - Bafög, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
  - Mutterschaftsgeld gem. § 10 BEEG und Pflegegeld gem. § 13 SGB XI
- (5) Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften werden bezüglich der Einkommensberechnung wie Ehepaare behandelt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Das Einkommen von Lebenspartnern ohne kinschaftsrechtlichen Bezug zum Kind bleibt unberücksichtigt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt das Einkommen des nachweislich nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils. Hier werden zur Berechnung ersatzweise die festgelegten Unterhaltszahlungen herangezogen. Gleiches gilt auch für nachweislich getrennt lebende Ehepartner.



- (7) Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.
- (8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Bereuungszeit zu entrichten.

## § 8

### Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:
- Lohnsteuerbescheinigung
  - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
  - Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
  - Einkommenssteuerbescheid
  - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (6) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation sind unverzüglich, innerhalb eines Monats, bei der Stadt Welzow anzuzeigen. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen werden ab bekannt werden bei der Stadt Welzow mit einem neuen Beitragsbescheid festgesetzt. Unterbleibt diese Mitteilung oder machen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrages betreffen, so ist die Stadt Welzow auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen und zu unrecht erhaltene Beitragsvorteile nachzuverlangen.